

# SATZUNG

TURN- und SPORTVEREIN  
LANGENBURG e.V 1893

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1. Der am 23. Mai 1893 gegründete Verein führt den Namen  
Turn- und Sportverein Langenburg e.V. 1893
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Langenburg und ist in das Vereinsregister des  
Amtsgerichtes Langenburg (Registernummer 6) eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Die Vereinsfarben sind rot/weiß
- 1.5. Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes. Der Verein und seine  
Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und  
Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen  
Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze**

- 2.1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur  
Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von  
parteilichem, rassistischem und konfessionellen Gesichtspunkten der  
Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im  
Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der  
Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke  
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln  
des Vereines und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder  
Aufhebung des Vereines weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie  
irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 2.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern (ausübenden)
2. passiven Mitgliedern (unterstützenden, außerordentlichen)
3. Kindern und Jugendlichen
4. Ehrenmitgliedern

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Der erweiterte Vorstand kann dem Aufnahmeantrag widersprechen.
- 4.2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den erweiterten Vorstand, die einer Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 4.3. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied (juristische oder natürliche Person) und dem Verein festgelegt.
- 4.4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 5.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vorstände. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig (siehe Beitragsordnung).
- 5.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- 5.4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied von seitens des Vereines unter Fristsetzung von 1 Monat Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Beiträge und Dienstleistungen**

- 6.1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereines.
- 6.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 7.2. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt, natürliche Personen erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 7.3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen.

## **Ersatz von Aufwendungen**

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto und Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.
2. Vom erweiterten Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.
3. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamts-pauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Abteilungen

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal, statt.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Schatzmeisters
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung des erweiterten Vorstandes jährlich
  - Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
  - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgende Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.
- 9.4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung bei einem der Vorstände eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 9.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder; bei Auflösung des Vereins müssen mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- 9.7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und von einem der Vorstände zu unterschreiben.
- 9.8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- Das Interesse des Vereines erfordert
- Die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§ 11 Vorstand**

11.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- Vorstand Resort 1
- Vorstand Resort 2
- Vorstand Resort 3.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Die Zuordnung der Aufgaben zu den einzelnen Resorts erfolgt in der Geschäftsordnung des TSV.

Die Vorstände können über einen Betrag in Höhe von 1000€ frei entscheiden.

11.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den Vorständen lt. § 26 BGB – siehe oben
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Vertreter der aktiven Sportler
- d) einem Jugendleiter
- e) bis zu 5 Beisitzern

Vorstände gem. §226 BGB können auch die unter b) bis d) genannten Positionen übernehmen.

11.3. Der erweiterte Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

11.4. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist mit zwei Dritteln der amtierenden erweiterten Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

## **§ 12 Wahl des erweiterten Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt für die Dauer von 2 Jahren. Vorstandsmitglieder können nur die Mitglieder des Vereins werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt zeitversetzt. Resortvorstand 1 und 2 werden in ungeraden Jahren, Resortvorstand 3 in geraden Jahren gewählt. Für die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes wird ebenfalls eine zeitversetzte Wahl angestrebt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

## **§ 13 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Jugendordnung, welche von der Jugendvollversammlung beschlossen wird, ist der erweiterte Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## **§ 14 Strafbestimmungen**

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

## **§ 15 Kassenprüfer**

- 15.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 15.2. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Belege des Vereines sachlich und rechnerisch in Ordnung und ordnungsgemäß verbucht sind und sie bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 15.3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
- 15.4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
- 15.5. Einzelheiten der Kassenprüfung können in einer Finanzordnung geregelt werden.
- 15.6. Angestrebt werden sollte eine Amtszeit der Kassenprüfer von längstens 4 Jahren.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

- 16.1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 16.2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich angefordert wurde.
- 16.3. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 16.4. Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch die neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- 16.5. Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Langenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes, zu verwenden hat.
- 16.6. Ist wegen Auflösung des Vereines oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit drei Viertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am Freitag, 24. März 1995 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hierfür zeichnen:

Gerhard Wörgau  
1. Vorsitzender

Franz Lang  
2. Vorsitzender

## **Satzungsänderung**

Bei der Mitglieder-Hauptversammlung am 7. April 2000 wurde der § 16.5 geändert und einstimmig verabschiedet.

Hierfür zeichnen:

Gerhard Wörgau  
1. Vorsitzender

Franz Lang  
2. Vorsitzender

Langenburg, 7. April 2000

## **Satzungsänderung**

Bei der Mitglieder-Hauptversammlung am 25. April 2008 wurde der § 7 7.4 um den Punkt 3. erweitert einstimmig verabschiedet.

Hierfür zeichnen:

Friedrich Rath  
1. Vorsitzender

Stefan Müller  
2. Vorsitzender

Langenburg, 01.03.2010

## **Satzungsänderung**

Bei der Mitglieder-Hauptversammlung am 22. März 2013 wurde der § 11 geändert und einstimmig verabschiedet.

Hierfür zeichnet:

Stefan Müller

2. Vorsitzender

Langenburg, 01.04.2013